

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 2. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. September 2025)

zum Thema:

Flaggen an Schulen

und **Antwort** vom 17. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Sep. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23748
vom 2. September 2025
über Flaggen an Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Gemäß § 109 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG Berlin) obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Bezirksämter um Zulieferung gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1. Inwiefern bietet das Land zusätzliche Mittel an, wenn Schulen Flaggenmasten errichten wollen? Welche Haushaltstitel stehen hierfür zur Verfügung?

2. Wie viel finanzielle Mittel wären (schätzungsweise) erforderlich, um alle allgemeinbildenden öffentlichen Schulen in Berlin mit zwei bzw. drei Flaggenmasten auszustatten, um eine Beflaggung möglich zu machen? Bitte um eine Beispielrechnung und Hochrechnung.

3. Plant der Senat (in Kooperation mit den Bezirken) eine verbindliche Abfrage, welche Schulen über funktionierende Fahnenmasten verfügen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1. - 3.: Laut Leitfaden für den Neubau von Schulen sind bei Schulneubauten im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive drei Flaggenmasten vorgesehen und werden von der Baudienststelle mit errichtet. Sie sind Bestandteil der Kostengruppe 560 (Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen) nach DIN 276 und werden im Rahmen der Bauplanungsunterlagen (BPU) kalkuliert.

Für die Neu-Errichtung von Flaggenmasten an Bestandsschulen sind keine zusätzlichen oder gesonderten Mittel im Landeshaushalt vorgesehen.

Konkrete Kostenangaben für die Errichtung von Flaggenmasten können nicht angegeben werden. Bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten können diese variieren.

Grundsätzlich sind neben der baulichen Errichtung auch Kosten für die Herrichtung und Pflasterarbeiten, Sachkosten für die entsprechenden Flaggensätze und den Betrieb der Anlage sowie Kosten für die jährliche TÜV-Prüfung gem. DIN EN 40, zu berücksichtigen. Erfahrungswerte der Bezirke geben als Schätzung ein Kostenfenster zwischen 5.000 und 10.000 EUR pro Flaggenmast (Errichtung) an.

Eine Gesamtübersicht, an welchen öffentlich allgemeinbildenden Bestandsschulen im Land Berlin Flaggenmasten vorhanden sind, liegt dem Senat nicht vor. Die Zuständigkeit liegt gemäß § 109 SchulG Berlin bei den bezirklichen Schulträgern. Folglich kann keine valide Hochrechnung von geschätzten Gesamtkosten für die Errichtung von (weiteren) Flaggenmasten an den öffentlich allgemeinbildenden Schulen des Landes Berlin erstellt werden.

4. Laut Ausführungshinweisen für die Planung und den Bau von Freianlagen an öffentlichen Schulen in Berlin auf Grundlage des Musterfreiflächenprogramms sind bei Schulneubauten drei Fahnenmasten laut Beflaggungsverordnung Berlin vorgesehen und werden von der Baudienststelle mit errichtet. Welche Schulen haben demnach drei Fahnenmasten erhalten?

Zu 4.: Seit Beginn der Berliner Schulbauoffensive konnten bis zum Beginn des Schuljahres 2025/2026 insgesamt 32 Neu- bzw. Ersatzneubauten baulich errichtet werden. Grundsätzlich haben auf Grundlage des oben genannten Leitfadens für den Neubau von

Schulen die Neubauschulen drei Flaggenmasten erhalten. Laut Aussage des Bezirks Pankow kann es in Einzelfällen – abweichend von den Ausführungen des oben genannten Leitfadens für den Neubau von Schulen – aufgrund beengter Grundstücksverhältnisse, bestehendem Baumbestand und untermäßigten Freiflächen zu Abweichungen bei der Anzahl der Flaggenmasten kommen.

Berlin, den 17. September 2025

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie